

Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (NDS GVBl Nr. 15/2016, Seite 226), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. 2021 I, S. 1444) und dem Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 11.02.2022 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages und bei der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit sowie familiärer Pflege zu helfen.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 23 SGB VIII

- Förderung
- Begleitung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.
4. Schlussbestimmung

II. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
Ist eines der Merkmale nicht erfüllt, bedarf es keiner Erlaubnis.

- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen.

Gem. § 18 (1) Satz 1 NKiTaG können vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG,
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 NKiTaG oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde, verfügen.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat gemäß § 18 (1) Satz 2 NKiTaG unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhalten hat.

- 2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist ergänzend zu Absatz 1, wer sich
 - a) durch Persönlichkeit,
 - b) Fach- und Sachkompetenz,
 - c) Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - d) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
 - e) Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung und Vernetzung einzubringen, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden
 - f) und innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) 24 Unterrichtseinheiten an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen. In den Fortbildungen sind Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die in der Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden genannten Inhalte zu vertiefen.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - a) obenstehend angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - b) eines der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn
 - a) mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) aufgrund von wesentlichen Änderungen eine Geeignetheit zur Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben ist oder
 - c) eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

§ 4 Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestelle § 19 NKiTaG)

- 1) Nutzen bis zu 3 Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.
- 2) Es ist eine Vertretungskraft vorzuhalten.

§ 5 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 (4) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.
- 2) Der Landkreis Verden lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen sowie die in ihrem Haushalt gemeldeten Personen über 14 Jahren dem Landkreis Verden ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt.
- 3) Die Gebühr für die Beantragung der Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet, wenn
 - a) eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
 - b) die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von 2 Jahren als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege) dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - a) über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen
 - b) über eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG verfügen
 - c) über mindestens eine Grundqualifizierung von 160 Unterrichtsstunden
 - d) oder über eine gleichwertige pädagogische Qualifikation verfügen.
 - e) die durch den Landkreis Verden definierten Standards und Anforderungen erfüllen (sonstige Kindertagespflegeperson). Voraussetzung hierfür ist, dass die sonstige Kindertagespflegeperson am 31.07.2021 in einem geförderten Betreuungsverhältnis mit mindestens einem fremden Kind stand. Die Eignung besteht nur für dieses Betreuungsverhältnis und längstens bis zum 31.07.2024.

III Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Verden nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Verden haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung durch die Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - i) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - ii) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - iii) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Der individuelle Bedarf ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

- 5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II (Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung) erfüllen.
- 6) Wer ein Kind betreut und im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten lebt, hat keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung im Sinne dieser Satzung.

§ 8 Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Sonderdiensten oder eine Ergänzungsbetreuung nach einem Kindertagesstätten- oder Schulbesuch kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen.
- 3) Der Umfang sollte 45 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit

eine Förderung erfolgen kann. Die höhere Betreuungszeit ist zu begründen und die Notwendigkeit in geeigneter Weise nachzuweisen.

- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird der vertraglich vereinbarte Betreuungsaufwand gefördert. Ein entsprechender Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden ist beizubringen. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen tatsächlichen Betreuungsumfang abgegolten.

§ 9 Förderhöhe

- 1) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei der Antragstellung anzugeben.
- 2) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt

Uhrzeit	Qualifikation der TPP	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
05.00 – 7.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,31	5,30
07.00 – 18.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	2,81	4,80
18.00 – 22.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,31	5,30
22.00 – 05.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	1,71	3,70
05.00 – 7.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	3,51	5,50
07.00 – 18.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	3,01	5,00
18.00 – 22.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	3,51	5,50
22.00 – 05.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	1,91	3,90

05.00 – 7.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
07.00 – 18.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,41	5,40
18.00 – 22.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
22.00 – 05.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	2,31	4,30

Nach 5-jähriger Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson gelten folgende Förderleistungen:

Uhrzeit	Qualifikation der TPP	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
05.00 – 7.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,51	5,50
07.00 – 18.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,01	5,00
18.00 – 22.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,51	5,50
22.00 – 05.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	1,91	3,90
05.00 – 7.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	3,91	5,90
07.00 – 18.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	3,41	5,40
18.00 – 22.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	3,91	5,90
22.00 – 05.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG)	1,99	2,31	4,30
05.00 – 7.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	4,41	6,40
07.00 – 18.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
18.00 – 22.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	4,41	6,40
22.00 – 05.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	2,81	4,80

Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,3, schulisch aufgerundet auf volle Stunden.

- 3) Bei besonderem Förderbedarf oder erzieherischer Notwendigkeit eines Kindes erhöht sich die Förderleistung je Stunde um 1,00 €. Der besondere Förderbedarf und die erzieherische Notwendigkeit muss durch den Fachdienst Jugend und Familie festgestellt sein.
- 4) Die unter Abs. 2 und 3 genannten Stundensätze werden der Kindertagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit z. B. bei Krankheit, Fortbildung, betreuungsfreien Zeiten, bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Der individuelle Anspruch berechnet sich nach der Anzahl der vollen Betreuungsmonate im jeweiligen Bewilligungszeitraum im Kalenderjahr sowie Anzahl der betreuten Tage pro Woche. Es besteht seitens des Landkreises Verden bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z.B. Pandemie usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern.

Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt.

- 5) Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson gewährleistet der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e. V..
- 6) Neben der laufenden Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - a) Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - b) die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - c) die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 7) Unabhängig von der vorstehenden Förderung erhalten die Kindertagespflegepersonen nach zweijähriger, durchgängiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson die Kosten der Qualifikation nachträglich auf Antrag erstattet.

§ 10 Ausnahme

- 1) Für die in § 6 Abs. 2 Nr. e dieser Satzung genannten sonstigen Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation nicht vorweisen können oder von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind bzw. diese Kinder festgestellt wurde, erhalten ebenfalls eine Geldleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Uhrzeit	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
05.00 – 7.00 Uhr	1,99	1,96	3,95
07.00 – 18.00 Uhr	1,99	1,46	3,45
18.00 – 22.00 Uhr	1,99	1,96	3,95
22.00 – 05.00 Uhr	1,99	0,71	2,70

- 2) Auf § 2 Abs. 1 wird ausdrücklich verwiesen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

- 3) Weitere Zusatzleistungen werden nicht anerkannt.
- 4) Der Einsatz einer sonstigen Kindertagespflegeperson wird nur noch für sonstige Kindertagespflegepersonen, die am 31.07.2021 in einem geförderten Betreuungsverhältnis standen, für dieses bestehende Betreuungsverhältnis, längstens jedoch bis zum 31.07.2024, gefördert.

§ 11 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung der vertraglich festgelegten Betreuungszeiten erfolgt mit Ausnahme der Eingewöhnungszeiten (§ 8 Abs. 4) bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- 3) Die Förderung endet grundsätzlich mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

IV Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 12 Kostenbeitragspflicht

- 1) Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Verden zu zahlen.
- 2) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei der Antragstellung anzugeben. Für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die geförderten monatlichen Betreuungsstunden maßgebend.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht entfällt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung.

§ 13 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Einkommen über § 15 Abs. 5 hinaus um 2.000,- € verringert.

§ 14 Geschwisterermäßigung

- 1) Werden zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert. Befindet sich ein Geschwisterkind in einer für die Eltern kostenpflichtigen Kindertageseinrichtung, so wird der Kostenbeitrag für das in Kindertagespflege betreute Kind um die Hälfte reduziert.
- 2) Werden drei oder mehr Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert, für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute dritte oder weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird der Kostenbeitrag für das in größtem Umfang in Kindertagespflege betreute Kind in voller Höhe erhoben. Für das im gleichen oder zweitgrößten Umfang betreute Kind in Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für die im gleichen oder geringeren Umfang in Kindertagespflege betreuten weiteren Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben. Geschwisterkinder, die sich in für die Eltern kostenpflichtigen Kindertageseinrichtungen befinden, werden hierbei wie Kinder mit den höchsten Betreuungsumfängen in Kindertagespflege berücksichtigt
- 3) Die Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Sonderdiensten im Rahmen der Beitragsfreiheit nach dem NKiTaG bleibt bei den vorstehenden Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 unberücksichtigt.

§ 15 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Einnahme-Überschussrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- 2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird unter Berücksichtigung eines Freibetrages angerechnet.

- 5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
- a) die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - b) die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit und
 - d) Unterhaltszahlung an Dritte
- 6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- 7) Abweichend von Absatz 6 ist für die Zukunft jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderungsverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monateinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 16 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- 2) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Wochen der Kindertagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe wird über den Kostenbeitrag gesondert im Rahmen einer Härtefallregelung entschieden. Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Kindertagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- 3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Verden erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 18 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse von den vorstehenden Bestimmungen zum Kostenbeitrag abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse, ein besonderer Förderbedarf oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

V. Schlussbestimmung

§ 19 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- 1) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- 2) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- 3) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 1. Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 2. Änderung der Betreuungszeiten
 3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 4. Änderung der finanziellen Verhältnisse
 5. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 01.01.2019 außer Kraft.

Landkreis Verden, 14.02.2022

Der Landrat

**Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege
im Landkreis Verden ab 01.01.2019**

jährliches Einkommen	Einkommensstufe	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
bis 18.000,00 €	1	0,00 €
bis 24.000,00 €	2	0,50 €
bis 30.000,00 €	3	1,00 €
bis 36.000,00 €	4	1,40 €
bis 42.000,00 €	5	1,90 €
ab 42.000,01 €	6	2,40 €

Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:

Ein Kind aus einer Familie wird durch eine Kindertagespflegeperson 86 Stunden im Monat betreut. Das bereinigte Einkommen nach § 14 der Satzung liegt bei 26.000,00 € und entspricht damit der 3. Einkommensstufe.

Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten an den Landkreis beträgt:

86 Stunden/Monat x 1,00 €/Betreuungsstunde = **86,00 €**

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und dem einkommenssteuerrechtlichen Einkommen ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.